

zesses des Verurteilten ist ferner, daß das Gericht *unmittelbar* nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zielstrebig und planmäßig mit der Kontrolle beginnt. Eine *intensive* Kontrolle, insbesondere am Beginn der Bewährungszeit, ist vor allem bei denjenigen Verurteilten notwendig, die einer stärkeren erzieherischen Einwirkung bedürfen.

Zu diesem Personenkreis gehören z. B.

- Vorbestrafte, die erneut auf Bewährung verurteilt wurden
- Verurteilte, denen mehrere Verpflichtungen auferlegt wurden
- Verurteilte, bei denen wegen ihres bisherigen Verhaltens die Gefahr besteht, daß sie bei der Realisierung ihrer Verpflichtungen Schwierigkeiten bereiten werden
- labile Täter, insbesondere solche, die zum Zeitpunkt der Verurteilung keiner festen Arbeit nachgegangen sind
- Jugendliche, die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet haben.

Bei diesen Verurteilten muß gewährleistet sein, daß das Gericht über den Verlauf des Bewährungs- und Erziehungsprozesses ständig unterrichtet ist und erforderlichenfalls auf negative Erscheinungen in ihrem Verhalten sofort reagiert.

Sind für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen des Verurteilten im *Urteil* (z. B. bei Wiedergutmachung des Schadens gemäß § 33 Abs. 3 StGB) oder durch *gesonderte Festlegungen* im Rahmen der Strafenverwirklichung (z. B. bei Berichterstattung vor dem Gericht, dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 7 StGB) Fristen festgelegt, muß die Kontrolle *unmittelbar* nach dem Ablauf dieser Fristen stattfinden. Hat das Gericht zunächst keine Kontrolle vorgesehen, muß es dennoch gewährleisten, daß es von den zuständigen Leitern unverzüglich informiert wird, wenn bei der Erziehung und Bewährung von Verurteilten Schwierigkeiten auftreten.

Zur Kontrolle kann das Gericht Berichte der für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter entgegennehmen, Aussprachen mit dem Verurteilten führen oder hiermit Schöffen beauftragen und sich im Rahmen seiner operativen Tätigkeit — ggf. auch telefonisch — über Verlauf und Ergebnisse der Bewährung und Erziehung

des Verurteilten informieren. Aussprachen von Richtern oder Schöffen in Betrieben sollten in der Regel in Anwesenheit der zuständigen Leiter oder Vertreter der Arbeitskollektive geführt werden.

Bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, insbesondere bei der Kontrolle der Bewährung und Erziehung der Verurteilten, spielt die *Mitwirkung der Schöffen* eine große Rolle. Die Regelung des § 342 Abs. 1 orientiert auf die vorrangige und breite Einbeziehung der Schöffen in die Kontrolle der Entwicklung der Verurteilten während der Bewährungszeit.

Die Aufgaben der Schöffen bestehen im wesentlichen darin, im engen Zusammenwirken mit den für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leitern und den Arbeitskollektiven auf einen positiven Verlauf des Bewährungs- und Erziehungsprozesses, insbesondere auf die Erfüllung der dem Verurteilten auf erlegten Verpflichtungen, Einfluß zu nehmen und diesen "Prozeß zu kontrollieren. Die Schöffen sollen die zuständigen Leiter und die Arbeitskollektive bei der Festlegung, Durchsetzung und Kontrolle erzieherischer Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung beraten und unterstützen.

Damit sie diese für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit wichtige Aufgabe erfolgreich wahrnehmen können, müssen die Gerichte die Schöffen in jedem einzelnen Fall sorgfältig vorbereiten und sie vor allem über Ziel, Inhalt und Methoden der Kontrolle gründlich informieren.

Einige Kreisgerichte übergeben den Schöffen zu diesem Zweck schriftliche Aufträge, aus denen hervorgeht, welche Verpflichtungen des Verurteilten zu kontrollieren sind. Die Schöffen werden in der Regel mündlich, teilweise aber auch schriftlich über die konkreten Anforderungen unterrichtet, die bei den Verurteilten zu beachten sind. Verschiedentlich wird diese Information der Schöffen mit der gerichtlichen Mitteilung an die für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter (§ 342 Abs. 3) verbunden.

In einigen Betrieben nehmen die Schöffen an den Beratungen der Kollektive (§ 102 Abs. 3) teil und bereiten die gesellschaftliche Erziehung vor, indem sie die wirksame Ausgestaltung von Bürgschaften för-